

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 238/2002

Sitzung vom 23. Oktober 2002

**1584. Anfrage (Visionen-Deal der ZKB)**

Die Kantonsräte Daniel Vischer, Zürich, und Martin Bäumle, Dübendorf, haben am 19. August 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Visionen durch die ZKB erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. Die ZKB hat als Staatsbank eine Informationspflicht gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Wie beurteilt der Regierungsrat aktuell die Informationspflicht der ZKB und speziell den Umstand, dass ZKB-Chef Dr. Vögeli und das Bankpräsidium über die Hintergründe und Modalitäten des Erwerbs der Visionen und der vorgängigen Kreditpolitik keine Angaben machten? Dieses Vorgehen ist dem Ansehen der ZKB nicht dienlich.
2. Die Modalitäten des Visionen-Deals sind nach wie vor nicht bekannt. Welchen Preis bezahlte die ZKB, wie gross war der Kredit der ZKB vor dem Erwerb der Visionen an die BZ und allfällig andere Institutionen des Ebner'schen Imperiums? Stehen heute noch Kredite offen? Welche Abmachungen ging die ZKB mit den übrigen Gläubigerbanken ein, welche Rolle spielt sie heute im «Kartell» der Gläubigerbanken?
3. ZKB-Chef Dr. Vögeli pries der Öffentlichkeit gegenüber den BZ-Deal als strategischen Zug der ZKB und widersprach damit gleichzeitig Kritiken, die von einer Rettungsaktion der BZ Bank sprachen. In Anzeigen hiess die ZKB die Aktionäre der Ebner-Visionen willkommen. Erweckte die ZKB damit nicht den falschen Anschein, sie habe mit dem Kauf der Visionen auch Zehntausende Kleinsparer übernommen? Handelte es sich beim Kauf der Visionen um eine Rettungsaktion im Rahmen des «Gläubigerkartells» der beteiligten Gläubigerbanken? Hatte die ZKB zu diesem Zeitpunkt überhaupt eine andere Wahl?
4. Die UBS hatte ihr Engagement von 4 Milliarden Franken bereits im September 2001 abgelöst, weil Ebner die Kreditlimiten nicht mehr erfüllte. Warum handelte die ZKB damals nicht im gleichen Sinn? Dies umso mehr, als Ebner im Sommer 2001 bekannt gegeben hatte, er könne die Deckung der Kredite nicht mehr erbringen.
5. Im vergangenen Jahr hat die ZKB, lange die Nummer 2 im Optionsgeschäft, die UBS überholt. Hat die ZKB damit auch die Risiken der UBS im Zusammenhang mit den BZ-Optionen übernommen?

6. Welche Rückstellungen wurden und werden im Zusammenhang mit den BZ-Krediten und der Übernahme der Visionen vorgenommen?
7. Erachtet es der Regierungsrat als opportun, dass die ZKB als Staatsbank in diesem Ausmass in das Optionsgeschäft einsteigt? Erscheint es als tunlich, dass sich die ZKB in ihrer Anlagepolitik in einem Umfeld bewegt, das der Kontrolle der schweizerischen Bankenaufsicht entzogen ist? Ist diese Geschäftspolitik durch den Zweckartikel des ZKB-Gesetzes noch gedeckt?
8. Sind Bankpräsidium und Bankrat in ihrer heutigen Struktur noch in der Lage, die Aufgaben eines Verwaltungsrates einer Grossbank wahrzunehmen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, und Martin Bäumle, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Anfrage in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat auf Grund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Schreiben vom 26. September 2002 erstattete die Zürcher Kantonalbank zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

Die Zürcher Kantonalbank ist ihrer Informationspflicht nachgekommen, indem nach Abschluss des Geschäftes die Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung sowie durch verschiedene Interviews orientiert wurde. Die Möglichkeit einer umfassenden Information (Kreditpositionen sowie Modalitäten des Erwerbs der Visionen) wird jedoch eingeschränkt sowohl durch die von allen Involvierten unterzeichnete Geheimhaltungserklärung als auch durch das auf eidgenössischem Recht beruhende Bankkundengeheimnis. Der Präsident der ZKB-Aufsichtskommission, Kantonsrat Lucius Dürr, wurde am 12. August, der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 19. August und die kantonsrätliche Aufsichtskommission am 28. August informiert.

Das Bankkundengeheimnis verbietet es, die unter der Ziffer 2 gestellten Fragen zu beantworten. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die ZKB heute im Konsortium der Gläubigerbanken keine Rolle spielt.

Mit dem Kauf der Visionen wurde – entsprechend der Gesamtbankstrategie – ein weiterer Schritt in Richtung Ausbau des Anlage- und Vermögensverwaltungsgeschäftes getan und damit zusätzliches Er-

tragspotenzial geschaffen. Überdies wurde im Interesse der Zürcher Kantonalbank ein nicht beeinflussbares Kreditrisiko in ein kontrollierbares Marktrisiko Wertschriften umgewandelt. Mit der Verlegung der Geschäftssitze nach Zürich wird Steuersubstrat repatriert. Den Kleinaktionären wurde in einem von Unsicherheit geprägten und volatilen Marktumfeld die Möglichkeit geboten, von einer privaten Holdinggesellschaft zu einer bestens positionierten Universalbank zu wechseln. Es durften mehrheitlich positive Kundenreaktionen und zahlreiche Neuzugänge verzeichnet werden. Nach dem Erwerb der Visionen wurden die Optionskonstrukte bereinigt und damit die Stabilität der Gesellschaften im Interesse aller Aktionäre verbessert. Zurzeit werden die Strategie und die Anlagepolitik der Visionen überprüft, die Marktchancen evaluiert und die Gesellschaften neu positioniert.

Zum erwähnten Zeitpunkt bestand für die Zürcher Kantonalbank keine Veranlassung, die über Jahre hinweg beidseitig einwandfrei geführte Kundschaftsbeziehung zu reduzieren oder gar abzubrechen.

Die Zürcher Kantonalbank hat weder im Zeitpunkt der Übernahme der Führungsrolle im Schweizer Derivatehandel noch im Zeitpunkt des Kaufs der Visionen Risiken im Zusammenhang mit Optionsgeschäften von einem andern Institut übernommen.

Es wurden und werden keine Rückstellungen getätigt.

Beim Kauf der Visionen handelt es sich nicht um einen Einstieg ins Optionengeschäft. Die ZKB betreibt diese Aktivitäten seit mehreren Jahren erfolgreich. Dass Beteiligungsgesellschaften (noch) nicht dem Anlagefondsgesetz unterstehen, bedeutet keineswegs, dass die damit verbundene Geschäftstätigkeit der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision entzogen ist; die Bankenkommision hat sich denn auch im Detail mit dem getätigten Geschäft befasst, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Frage nach der Konsolidierung. Die Erfüllung des im Zweckartikel enthaltenen Leistungsauftrages setzt voraus, dass die Zürcher Kantonalbank einen angemessenen Gewinn erzielt; erst damit wird ermöglicht, zur Lösung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton Zürich beizutragen.

Frage 8. wird bejaht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**